

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.02.2020

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil in der öffentlichen Sitzung am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Sitzungen werden mit einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 entschädigt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld,

- für Gemeinderatssitzungen	40,00 € / Sitzung
- für Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitskreisen u. ä.	30,00 € / Sitzung
- für mehrere aufeinanderfolgende Sitzungen (z.B. Ausschuss- und Gemeinderatssitzung)	60,00 € / Sitzung

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die folgende jährliche Aufwandsentschädigung:

Der erste Stellvertreter 150,00 €, die weiteren Stellvertreter 90,00 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und die Sitzungsgelder werden jährlich, nachträglich, gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Erstattung von Betreuungskosten

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und der sonstigen Gremien sowie andere für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen nach § 1 Abs. 1, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen nach § 19 Abs. 4 GemO erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, sofern eine im Haushalt lebende Person gepflegt oder im Haushalt lebende Kinder bis einschließlich 12 Jahren betreut werden müssen und nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen gepflegt bzw. betreut werden können. Für die Erstattung ist ein Antrag erforderlich.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.11.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weisweil, den 19.02.2020


Michael Baumann
Bürgermeister

